



Antrag

der Fraktionen von FDP, SPD, SSW, CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Rahmenbedingungen für Hebammen verbessern, Geburtshilfe sichern - Hebammenhilfevertrag den Realitäten anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass die Geburtshilfe eine tragende Säule der Gesundheits- und Familienpolitik ist und dass Hebammen einen wesentlichen Bestandteil der gesundheitlichen Daseinsvorsorge bilden. Durch ihre qualifizierte Tätigkeit in der Geburtshilfe sowie in der Schwangerschafts- und Wochenbettbetreuung leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden geburtshilflichen Versorgung in Schleswig-Holstein.

Seit dem 1. November 2025 gilt bundesweit ein neuer Hebammenhilfevertrag nach § 134a SGB V. In dem Zusammenhang sind die freiberuflich tätigen Beleghebammen in Schleswig-Holstein, genauso wie in anderen Bundesländern, mit Sorgen um finanzielle Verluste und zusätzlichen Bürokratieaufwendungen konfrontiert. Es besteht zudem die Gefahr einer Verschärfung des Hebammenmangels.

Vor diesem Hintergrund appelliert der Schleswig-Holsteinische Landtag an die Partner der Selbstverwaltung – aber ausdrücklich auch an die Bundesregierung – unverzüglich in einen verbindlichen Dialog einzutreten mit dem Ziel, substanziale Nachbesserungen oder Neuverhandlungen des Hebammenhilfevertrages zu erreichen.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung darum,

- sich auf Bundesebene und bei den Vertragspartnern dafür einzusetzen, unverzüglich Neuverhandlungen bzw. substanziale Nachbesserungen am Hebammenhilfevertrag zu erreichen – mit dem Ziel, die wirtschaftliche Grundlage freiberuflicher Hebammen zu sichern und zu verbessern und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten,

- im Dialog mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren darauf hinzuwirken, dass kurzfristig von allen Vertragsparteien gemeinsam getragene und wirksame Übergangs- oder Ausgleichsregelungen geprüft und ggf. vereinbart werden, die Fehlanreize und existenzgefährdende Einkommenseffekte verhindern.

Begründung:

Gemäß § 134a SGBV haben die Vertragspartner (Kostenträger und Leistungserbringer) eine Aktualisierung des Hebammenhilfevertrages verhandelt, die nach Schiedsstellenspruch vom 02.04.2025 zum 01.11.2025 in Kraft getreten ist. Sieben Jahre lang gab es keine Budgetanpassung. Mit dem Hebammenhilfevertrag 2025 wurde die Grundvergütung zwar angehoben, aber die Gesamtsystematik auch neu strukturiert.

Der Vertrag setzt im Beleghebammensystem auf Anreize, die in der Praxis zu erheblichen Verwerfungen führen. Nach der neuen Vergütungslogik werden beispielsweise Leistungen von Beleghebammen teils nur mit 80 % des Stundensatzes vergütet und bei notwendiger Parallelbetreuung kommt es bei den weiteren Leistungen zu erheblichen Abschlägen. Zugleich sind Zuschläge für eine grundsätzlich erstrebenswerte 1:1-Betreuung an Voraussetzungen geknüpft, die dem Klinikalltag häufig widersprechen.

In einer gemeinsamen Protokollnotiz zum Vertrag wurde festgehalten, dass eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe einzurichten ist, die die Umsetzung des neuen Hebammenhilfevertrages evaluieren soll, um auf dieser Basis erforderliche Anpassungen insbesondere des Vergütungssystem vorzunehmen. Da keine Einigung der Vertragsparteien auf dem Verhandlungsweg möglich war, wurde der Vertrag durch Schiedsstellenspruch in Kraft gesetzt. Erste Abrechnungsdaten aus dem Monat November 2025 lassen erkennen, dass die in der Präambel des Hebammenhilfevertrages definierten Ziele, eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Leistungen der Hebammenhilfe gemäß § 24d SGB V zu gewährleisten, mit der getroffenen Vereinbarung dauerhaft nicht erreicht werden kann.

Hauke Hansen

und Fraktion

Jasper Balke

und Fraktion

Dr. Heiner Garg

und Fraktion

Birte Pauls

und Fraktion

Christian Dirschauer

und Fraktion